



## Richtlinie Nr. 2

---

Datum: 22.12.2006  
Referenz/Aktenzeichen: 2006-12-22/65 /kly

---

### **Zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Feuerbrand im Schutzgebiet**

#### **1 Empfänger**

Die Richtlinie richtet sich an die Kantonalen Pflanzenschutzdienste.

#### **2 Rechtsgrundlagen**

Artikel 29 Absätze 1, 3 Buchstabe f und 5 der Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz (PSV)<sup>1</sup>

#### **3 Begriffe**

<i>Bienen:</i>	Bienenvölker, Schwärme, Ableger und Bienen in Begattungskästchen.
<i>Schutzgebiet:</i>	Schutzgebiet bezüglich Feuerbrand gemäss Anhang 2, Teil B, Buchstabe b, Punkt 2 PSV.
<i>Nicht-Schutzgebiet:</i>	Andere Gebiete der Schweiz als das oben erwähnte Schutzgebiet.
<i>Befallsfreie Gemeinde:</i>	Gemeinde, in welcher Feuerbrand noch nie festgestellt wurde.
<i>Befallszone:</i>	Gemeinde, die auf Grund starken und/oder wiederholten Befalls vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW ausgeschieden wurde.
<i>Gemeinde mit Einzelherden:</i>	Gemeinde, die mindestens ein- ggf. mehrmals, aber in geringem Ausmass, Feuerbrand hatte.
<i>Sperrgebiet:</i>	Gebiet, bestehend aus Gemeinden mit Einzelherden und den im Umkreis von 3 km umliegenden, befallsfreien Gemeinden (das Sperrgebiet soll möglichst arrondiert erfasst werden, um die Bildung von Mosaikstücken zu verhindern ).

---

<sup>1</sup> SR 916.20 ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916\\_20.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_20.html) )

#### **4 Massnahmen im Schutzgebiet**

<sup>1</sup> Innerhalb des Schutzgebietes ist zwischen dem 1. April und dem 30. Juni jegliches Verstellen von Bienen aus Gemeinden mit Einzelherden in befallsfreie Gemeinden zu verbieten. Diese Massnahme bezieht sich auf das Wandern, den Verkauf oder das Verschenken von Bienen, inkl. das Auf- und Abführen von Begattungskästchen.

<sup>2</sup> Das Verbot kann um höchstens einen Monat verlängert werden, wenn Wirtspflanzen in einem Sperrgebiet nach dem 30. Juni noch in der Blüte stehen. In besonders frühen Lagen oder wenn aufgrund besonderer klimatischer Verhältnisse die Vegetationsperiode früher beginnt als üblich, kann das Verbot höchstens einen Monat früher angeordnet werden. Das Verbot des Verstellens von Bienen aus dem Nicht-Schutzgebiet ins Schutzgebiet nach Anhang 4, Teil B, Ziffer 21.3 PSV kann sinngemäss verlängert oder früher eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Ausnahmen von den Massnahmen sind:

- a) Bienen, die in Höhenlagen über 1200 m verbracht werden;
- b) Bienen, die vor dem Verstellen in befallsfreie Gemeinden während mindestens 2 Tagen eingesperrt werden;
- c) Königinnen (mit Begleitbienen) in Zusätzern.

<sup>4</sup> Für Ausnahmen nach Absatz 3 Buchstabe b sieht der kantonale Pflanzenschutzdienst eine Bewilligungspflicht vor.

#### **5 Massnahmen im Nicht-Schutzgebiet**

Analog zu den Massnahmen im Schutzgebiet kann der kantonale Pflanzenschutzdienst das Verstellen von Bienen aus Gemeinden mit Einzelherden oder aus der Befallszone in befallsfreie Gemeinden verbieten, wenn in den befallsfreien Gemeinden wertvolle Wirtspflanzenbestände in Form von Hochstamm-Obstgärten, Erwerbsobstanlagen und Baumschulen einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

#### **6 Bekanntmachung der Sperrgebiete**

Im Hinblick auf die Publikation in den Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen und in Fachzeitschriften hat der Kantonale Pflanzenschutzdienst die von der Massnahme betroffenen Gebiete jährlich dem Pflanzenschutzinspektorat der Agroscope Changins-Wädenswil ACW bis zum 15. Januar mitzuteilen. Die Information der betroffenen Kreise über Gebiete, wo Massnahmen erst nach diesem Termin angeordnet werden, obliegt dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst.

#### **7 Vollzug**

Der Kantonale Pflanzenschutzdienst sorgt für die Anordnung und Kontrolle der Massnahmen unter Beizug des kantonalen Veterinäramtes und der betreffenden Bieneninspektoren.

#### **8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die Richtlinie über die zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen aus Feuerbrandbefallsgebieten in Nichtbefallsgebiete vom 5. März 2002.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Jacques Morel  
Vizedirektor